

Fahrplan: „Bau“- Maßnahmen

Sturm, Hagel usw.: Schaden möglicherweise Versicherungsfall

→ mit der zuständigen Baureferentin klären

Grundsätzlich bei allen Maßnahmen zuerst mit der zuständigen Kirchenbaureferentin im Kreiskirchenamt sprechen.

Baureferentin **Frau Karen Baum**,

zuständig für die Region Südharz und der Region Mittleres Unstruttal (Kyffhäuserkreis)

Erreichbarkeit: Dienstag bis Freitag

Mail: karen.baum@ekmd.de, Tel.: 03464 – 2435 23

Baureferentin **Frau Nikola Falkenberg**,

zuständig für die Region Finne-Unstrut

Erreichbarkeit: Dienstag bis Freitag

E-Mail: nikola.falkenberg@ekmd.de, Tel.: 03464 – 2435 24

Baureferent **Herr Uwe Willweber**

zuständig für die Region Mansfelder-Land

Erreichbarkeit: Mittwoch und Donnerstag

E-Mail: kka.sgh.kbr@ekmd.de, Tel.: 03464 – 2435 35

Sachbearbeitung **Frau Anne Postler**

Mail: indre.lange@ekmd.de, Tel.: 03464 – 2435 25

Gemeinsam wird überlegt, in welchem Umfang und wie die Maßnahme erfolgen sollte. Eventuell muss schon hier, bei den Vorüberlegungen, der Rat von den Denkmalbehörden und den Fachreferenten des Landeskirchenamtes eingeholt werden.

***Beispiele für Maßnahmen:** Baumaßnahmen, Renovierungen, Reparaturen, Restaurierung von Kunstgut, (z.B. Altar, Kanzel), Malerei, Innenanstriche (= Raumfassungen), Epitaphe, Reparaturen an Kirchenfenstern, Vogelschutzgitter, Orgelsanierungen, Arbeiten an den Glocken, Erneuerung der Elektrik, Installation von Läuteanlagen, Sanierungen an Stützmauern usw.*

1. Kosten der Maßnahme feststellen:

- bei großen Baumaßnahmen wird empfohlen, mit einem Architektur- / Ingenieurbüro zusammen zu arbeiten. Dieses kann eine Maßnahmekonzeption und eine Kostenschätzung nach DIN 276 erarbeiten.

- soll die Maßnahme ohne Architektur-/ Ingenieurbüro durchgeführt werden, müssen 3 Angebote eingeholt werden (§ 9 des Kirchbaugesetzes). Nur in Ausnahmefällen genügen 2 Angebote, z.B. gibt es in ganz Deutschland nur drei Firmen für Begasungen bei Anobienbefall.

- Kostenschätzung/Angebote möglichst sofort zur Bauabteilung ins Kreiskirchenamt schicken
(als Kopie in Papierform oder als Scan in einer Mail oder per Fax: 03464 – 243527)

2. Finanzierungsplan erarbeiten:

- gemeinsam mit dem/der zuständigen Baureferenten/in und dem/der Rendanten/in im Kreiskirchenamt einen realistischen Finanzierungsplan erstellen, d.h. wie viel Geld aus Haushalt und Rücklagen kann die Kirchengemeinde/Kirchspiel/Regionalgemeinde zur

Maßnahme beisteuern, wie viel der Förderverein (so es einen gibt), wie viel aus dem Baulastfonds, Stiftungen oder weiteren Fördermittelgebern.

- Ab jetzt können Fördermittelanträge gestellt werden! Auf die Abgabetermine und Anzahl der benötigten Exemplare weist das Kreiskirchenamt in jedem Frühjahr und in jedem Herbst (Baulastfonds des Kirchenkreises und regionaler Baulastfonds) erneut per E-Mail hin.

3. Denkmalrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) in Sachsen-Anhalt bzw. **Stellungnahme/Benehmensherstellung** mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) in Thüringen einholen:
Es stehen wirklich nahezu alle kirchlichen Gebäude (Pfarrhäuser + Kirchen) unter Denkmalschutz!

- in Sachsen-Anhalt kann ausschließlich die Kirchengemeinde den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung stellen. Dem Antrag muss in jedem Fall das Angebot der Firma beigefügt werden, die die Kirchengemeinde beauftragen will, eine Maßnahmebeschreibung und möglichst aussagekräftige Fotos.

- für Maßnahmen in Thüringen füllt das Kreiskirchenamt die Antragsformulare für die Benehmensherstellung aus. Die Kirchengemeinde muss jedoch als Eigentümer ihren Stempel und die Unterschrift vom Pfarrer oder GKR-Vorsitzenden hinzufügen.

- Bevor eine denkmalrechtliche Genehmigung/Benehmensherstellung erteilt werden kann, ist im Allgemeinen noch ein Ortstermin nötig. Normal sollte die Genehmigung innerhalb von 8 Wochen in Sachsen-Anhalt und innerhalb von 6 Wochen in Thüringen erteilt werden. Dies kann sich aber durch lange Postwege (in Thüringen müssen die Anträge immer über die unteren Denkmalschutzbehörden an das TLDA eingereicht werden!), fehlende/nachzureichende Unterlagen oder sehr späten Ortstermin erheblich verzögern.

4. Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung für Maßnahme und Architektenvertrag:

- GKR-Beschluss mit Finanzierungsplan fassen, z.B.:

Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde/Kirchspiel/Kirchengemeindeverband/Regionalgemeinde beschließt die(Maßnahme) der Kirche/Pfarrhaus/Gemeindehaus in (Ort). Laut Kostenberechnung des Architekturbüros liegen die Kosten für diese Maßnahme/diesen Bauabschnitt bei €. Der Gemeindegemeinderat beschließt für die oben genannte Maßnahme folgenden Finanzierungsplan:

..... €	Kirchengemeinde
..... €
..... €
..... €
..... €
= €	gesamt

(Der Gemeindegemeinderat plant bei gesicherter Finanzierung das Architekturbüro,(Adresse einfügen) mit Planungsleistungen und Bauüberwachung für diese Maßnahme zu beauftragen. Ein Architektenvertrag soll abgeschlossen werden. Der Gemeindegemeinderat beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Maßnahme (und des Architektenvertrages).

Abstimmungsergebnis:

- Protokollbuchauszug mit dem GKR-Beschluss am besten 2-fach ins Kreiskirchenamt schicken (1x für die Bauabteilung, 1x für die Finanzabteilung) zusammen mit folgenden Unterlagen (nur sofern die Unterlagen noch nicht im Amt sind),
 - Kostenschätzung/Angebote
 - denkmalrechtliche Genehmigung/Benehmensherstellung
 - Maßnahmebeschreibung
 - aussagefähige Fotos (digital)

5. Stellungnahme des Landeskirchenamtes bei „Kunst- und Kulturgut“ einholen (erfolgt durch das Kreiskirchenamt):

Bei Kunst- und Kulturgut, Orgeln, Glocken und Turmuhrn ist laut §11 des Kirchenbaugesetzes zwingend die zusätzliche Stellungnahme des Landeskirchenamtes zur betreffenden Maßnahme erforderlich. Diese ist Bestandteil der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird vom Kreiskirchenamt eingeholt. Möglicherweise ist dafür ein weiterer Ortstermin nötig sofern der/die betreffende Sachverständige/Fachreferent noch nicht zu einem früheren Ortstermin eingeladen wurde.

6. Zusendung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abwarten

Maßnahmebeginn erst, wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt!

Auch wenn die Finanzierung aus eigenen Mitteln gesichert ist, darf nicht vorzeitig begonnen werden.

- die Akte mit der Maßnahme durchläuft mehrere Abteilungen im Kreiskirchenamt und bei Baumaßnahmen muss zusätzlich das Einvernehmen des Superintendenten eingeholt werden. Sollte sich daher die Zusendung verzögern, so bitte im Kreiskirchenamt nachfragen
- nur bei sehr kleinen Reparaturen/Maßnahmen an der Bausubstanz und wenn alle Unterlagen in der Bauabteilung vorliegen (maximale Kosten unter 10.000 €) liegt es im Ermessen des/der zuständigen Baureferenten/in, ob eine schriftliche Genehmigung erfolgt oder ob der Maßnahmebeginn mündlich oder per Mail freigegeben wird.
- Alle Maßnahmen an Kunst- und Kulturgut, Orgeln, Glocken und Turmuhrn, selbst kleine Reparaturen, ganz gleich in welcher Kostenhöhe bedürfen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

7. Fördermittel beantragen

Liegt die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor, darf dennoch erst mit der Maßnahme begonnen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist und die beantragten Fördermittel genehmigt wurden. Daher zur Sicherheit immer mit der Bauabteilung und der Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes Rücksprache halten.

Kommt die Finanzierung nicht komplett zustande, bitte ebenfalls Rücksprache im Kreiskirchenamt. Eventuell kann die Maßnahme verringert oder in mehrere Bauabschnitte unterteilt werden.

Architektur-/Ingenieurbüros stellen im Allgemeinen die Unterlagen für die Anträge auf Fördermittel zusammen und unterstützen auf diese Weise die Kirchengemeinden. Eventuell ändern sich im Laufe mehrerer „Antragsjahre“ die Finanzierungspläne, weil Fördermittel nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt werden. In solchen Fällen müssen die GKR-Beschlüsse aktualisiert werden und die entsprechenden Protokollbuchauszüge, wie oben beschrieben, am besten 2-fach ins Kreiskirchenamt geschickt werden.

Weitere Informationen: Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABl S. 320), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) und Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVo) vom 22. Januar 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 259)

(Stand: April 2024)